

## HANDICAP UND RECHT

06 / 2022 (30.06.2022)

### Eidgenössische Berufsprüfungen: Kostenlosigkeit des Beschwerdeverfahrens nach Art. 10 BehiG

---

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) ist auf eine Beschwerde gegen eine eidgenössische Berufsprüfung wegen verspäteter Zahlung des Kostenvorschusses zu Unrecht nicht eingetreten. Das Bundesverwaltungsgericht kommt zum Schluss: Das SBFI hätte aufgrund Kostenlosigkeit des Verfahrens nach Art. 10 BehiG gar keinen Kostenvorschuss erheben dürfen (Urteil des BVGer B-4164/2021 vom 4. Mai 2022).

Bei A. ist eine Behinderung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BehiG diagnostiziert. Für die eidgenössische Berufsprüfung Betriebsleiterin Fleischwirtschaft ersuchte sie den Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) und den Metzgereipersonal-Verband der Schweiz (MPV) um Erteilung eines Nachteilsausgleichs. In der Folge bestand A. die Prüfung nicht. Gegen den entsprechenden Entscheid des SFF und des MPV erhob A. Beschwerde beim SBFI. Aufgrund verspäteter Zahlung des Kostenvorschusses trat das SBFI auf die Beschwerde nicht ein. Gegen diese Nichteintretensverfügung erhob A. mit Unterstützung von Inclusion Handicap Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

#### Kostenlosigkeit nach BehiG

Grundsätzlich hat das SBFI für Beschwerdeverfahren einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten zu erheben (Art. 61 Abs. 2 BBG i.V.m.

Art. 63 Abs. 4 VwVG). Der Kostenvorschuss ist aber unter anderem dann nicht zu erheben, wenn die Spezialgesetzgebung dies ausdrücklich vorsieht. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) als Spezialgesetzgebung enthält diesbezüglich eine spezifische Bestimmung: Gemäss Art. 10 Abs. 1 BehiG sind Verfahren nach Art. 7 und Art. 8 BehiG unentgeltlich, was auch die Erhebung eines Kostenvorschusses in diesen Verfahren ausschliesst.

#### Anwendbarkeit des BehiG

Das BehiG gilt auch für den Bereich der Aus- und Weiterbildung (Art. 3 Bst. f BehiG). Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung liegt unter anderem vor, wenn Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen nicht angepasst sind (Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 Bst. b BehiG). Eine Person, die durch das Gemein-

wesen im Sinne von Art. 2 Abs. 5 BehiG benachteiligt wird, kann beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde verlangen, dass das Gemeinwesen die Benachteiligung beseitigt oder unterlässt (Art. 8 Abs. 2 BehiG).

### **Organisationen der Arbeitswelt als Gemeinwesen**

Bei eidgenössischen Berufsprüfungen legen die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt die Prüfungsinhalte fest und führen die Prüfungen durch (Art. 28 Abs. 2 i.V.m. Art. 42 Abs. 1 BBG). In Bezug auf die Berufsprüfung für Betriebsleiterin Fleischwirtschaft sind dies der SFF und der MPV. Das SBFI war der Ansicht, der SFF und der MPV als privatrechtliche Fachverbände würden nicht unter den Begriff des Gemeinwesens im Sinne von Art. 8 Abs. 2 BehiG fallen. Die Kostenlosigkeit des Verfahrens nach Art. 10 BehiG komme daher nicht zur Anwendung.

Dem widersprach das Bundesverwaltungsgericht klar: Mit der Durchführung der Berufsprüfungen und dem Entscheid über die Zulassung sowie das Bestehen von Prüfungen nähmen der SFF und der MPV eine Verwaltungsaufgabe wahr. Der SFF und der MPV seien daher dem Gemeinwesen nach Art. 8 Abs. 2 BehiG zuzuordnen. Entsprechend seien sie bei der Durchführung der Prüfungen auch an das Benachteiligungsverbot von Art. 2 Abs. 5 BehiG gebunden.

### **Geltendmachung eines Anspruches nach BehiG**

Das SBFI machte weiter geltend, die Beschwerde von A. hänge nicht mit einem Anspruch nach Art. 8 Abs. 2 BehiG zusammen. Der von A. verlangte Nachteilsausgleich sei gewährt worden und die Rechtsbegehren seien gegen den Prüfungsentscheid und nicht auf das Ergreifen von Nachteilsausgleichsmassnahmen gerichtet.

Auch dieser Ansicht folgte das Bundesverwaltungsgericht nicht. Es stellte klar, dass aus der Beschwerde ans SBFI hervorgehe, dass es A. auch um die Gewährung eines von ihr beantragten Nachteilsausgleichs ging. A. machte in ihrer Beschwerde unter anderem geltend, die Gewährung des Nachteilsausgleichs sei vom SFF und vom MPV nicht dokumentiert und verfügt und nur mit einem der beiden Experten vorbesprochen worden. Deshalb und aufgrund des Ablaufs der Prüfung sei davon auszugehen, dass zumindest ein Experte keine Kenntnis von ihrer Behinderung und ihrem Nachteilsausgleich gehabt habe.

Das Bundesverwaltungsgericht hielt fest, dass A. damit Sachverhaltsfragen aufwerfe, die im Zentrum des Benachteiligungsverbots stünden. A. mache ein Interesse an der Gewährung des Nachteilsausgleichs geltend, der Gegenstand einer Prüfungswiederholung sein könnte. Damit betreffe das Beschwerdeverfahren vor dem SBFI einen Rechtsanspruch aufgrund einer behaupteten Benachteiligung nach Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 5 Bst. b BehiG.

### **Kostenlosigkeit unabhängig von materiellen Erfolgsaussichten**

Weiter ging das SBFI offenbar davon aus, bei der Prüfung der Kostenlosigkeit nach Art. 10 Abs. 1 BehiG sei eine Prognose in Bezug auf die materiellen Erfolgsaussichten zu erstellen. Das heisst, es sei zu prüfen, ob das behauptete Fehlen eines Nachteilsausgleichs an der Prüfung zutreffen könne.

Wie das Bundesverwaltungsgericht festhielt, wären bei einer solchen Auslegung von Art. 10 Abs. 1 BehiG nur noch Verfahren unentgeltlich, in denen eine Benachteiligung bejaht und die benachteiligte Person somit obsiegen würde. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts stellte das Bundesverwaltungsgericht klar, dass eine solche Auslegung nicht zulässig

ist. Dies würde dem Sinn von Art. 10 Abs. 1 BEHiG, die Überprüfung von möglichen Benachteiligungen kostenlos zu gestalten, diametral entgegenstehen ([Urteil des BGer 2C 154/2017 vom 23. Mai 2017, E. 8.2.2](#)).

Die Voraussetzungen der Kostenfreiheit des Verfahrens nach Art. 10 BEHiG waren somit erfüllt. Entsprechend hiess das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde von A. gut, hob die Nichteintretensverfügung des SBFI auf und wies die Sache zur weiteren Behandlung an das SBFI zurück.

### Abschliessende Würdigung

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist erfreulich. Es konkretisiert wichtige Aspekte in Bezug auf die Anwendbarkeit des BEHiG und die Kostenlosigkeit von Verfahren im Sinne von Art. 10 BEHiG.

Dieser Fall zeigt jedoch, dass in der Bundesverwaltung bald 20 Jahre nach Inkrafttreten des BEHiG immer noch ein mangelhaftes Bewusstsein in Bezug auf das BEHiG und insbesondere die Kostenlosigkeit von Verfahren nach Art. 10 BEHiG besteht. Dadurch wird unter anderem auch der Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz im Sinne der UNO-Behindertenrechtskonvention (Art. 13 BRK) vereitelt.

---

### Impressum

Autorin: Nuria Frei, Rechtsanwältin, Abteilung Gleichstellung Inclusion Handicap

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | [info@inclusion-handicap.ch](mailto:info@inclusion-handicap.ch) | [www.inclusion-handicap.ch](http://www.inclusion-handicap.ch)

**Alle Ausgaben «Handicap und Recht»:** [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)